

Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
zH Herrn Mag. Wolfgang Kölbl
Abt Pers/6 - Allg. Rechtsangelegenheiten und Legistik
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMDW-15.875/0091-Pers/6/2018
05.07.2018

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/496/Fu/BB
Doz. Dr. Stephan Schwarzer

Durchwahl
4195

Datum
07.08.2018

Standort-Entwicklungsgesetz (StEntG); STELLUNGNAHME

Sehr geehrter Herr Mag. Kölbl,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfs für ein Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz, StEntG) und nehmen dazu Stellung.

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Wir begrüßen die Initiative der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, mit dem Standort-Entwicklungsgesetz wichtige, im besonderen Interesse der Allgemeinheit gelegene Investitionen durch spezielle verfahrensbeschleunigende Maßnahmen zu erleichtern. Das Standort-Entwicklungsgesetz kann damit einen maßgeblichen Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Österreichs leisten.

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Koalitionsabkommen deutlich zur Erleichterung und Beschleunigung von Investitionen bekannt. Gerade beim Infrastrukturausbau sprengen die UVP-Verfahren immer wieder die zeitlich vorgesehenen Grenzen massiv. Investitionsvorhaben, die auch der Allgemeinheit zugutekommen, stecken in endlosen Warteschleifen. Das kostet nicht nur Arbeitsplätze, sondern auch die Steuerzahler Unsummen.

Hier setzt das Standort-Entwicklungsgesetz an und sieht Regelungen vor, um Investitionsblockaden zu lösen. Auch die standortrelevanten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten werden damit belebt.

Die Bundesregierung anerkennt (auf Vorschlag eines Expertengremiums) bei ausgewählten standortrelevanten Vorhaben das besondere öffentliche Interesse an deren Realisierung. Die in einem nach anspruchsvollen Kriterien geführten Auswahlverfahren anerkannten Vorhaben werden in einer Verordnung zum Standort-Entwicklungsgesetz kundgemacht.

Für Projekte, die in der Verordnung genannt sind, gelten Sonderverfahrensregelungen, die auf eine beschleunigte Abwicklung des Genehmigungsverfahrens abzielen. Sie gelten als *leges speciales* zu verfahrensrechtlichen Regelungen des AVG, des UVP-G sowie des VwGVG.

Wir begrüßen die Intention des Gesetzesvorhabens und seine innovativen Wege, die Ziele der Verfahrensbeschleunigung zu erreichen. Zu den einzelnen Regelungen bringen wir einige Anregungen und Verbesserungsvorschläge ein.

2. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Das Standort-Entwicklungsgesetz legt das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung der Bundesregierung fest, dass ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich gelegen ist. Für die ausgewählten Projekte sieht das Gesetz verfahrensbeschleunigende Maßnahmen vor. Der Anlehnung an den Anwendungsbereich des UVP-G liegen kompetenzrechtliche Überlegungen zugrunde.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen und Auswahlkriterien)

Das Standort-Entwicklungsgesetz knüpft an das UVP-G an. Danach kommen als standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse nur jene Vorhaben in Frage, für die gemäß §§ 3 und 3a UVP-G eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Weitere Voraussetzung ist, dass für das Vorhaben bereits ein Genehmigungsantrag bei der zuständigen Behörde eingebracht wurde.

Wir gehen davon aus, dass es sich bei der Einschränkung auf Vorhaben des zweiten Abschnitts des UVP-G um ein Redaktionsversehen handelt. Vom Anwendungsbereich des Standort-Entwicklungsgesetzes sollten jedenfalls auch Projekte erfasst werden, die nach dem dritten Abschnitt des UVP-G einer UVP zu unterziehen sind (hochrangige Straßen- und Schienenvorhaben).

Vorhaben, für die bereits durch einen generellen Rechtsakt der EU oder Österreichs das übergeordnete öffentliche Interesse festgeschrieben wurde, sollten jedenfalls als „standortrelevantes Vorhaben im besonderen Interesse der Republik Österreich“ gelten und nicht (nochmals) einen generellen Rechtsakt erlangen müssen, um unter die Sonderregelungen zu fallen.

Das gilt beispielsweise für

- Bundesstraßen (gesetzliche Festlegung in den Anhängen zum BStG);
- Hochleistungsstrecken (Festlegung durch Verordnung nach dem HL-G);
- Projects of Common Interest („PCI-Vorhaben“) nach dem Unionsrecht, zum Beispiel die Leitungs- und Speichervorhaben nach der TEN-E-VO;
- Vorhaben, die auf andere Weise durch Gesetz oder Verordnung als bevorzugt erklärt wurden (zB Wasserkraftvorhaben in Erfüllung eines wasserwirtschaftlichen Rahmenplans).

Darüber hinaus sollte in Erwägung gezogen werden, das Standort-Entwicklungsgesetz für Vorhaben zu öffnen, die nicht dem UVP-G unterliegen, aber das Kriterium des besonderen öffentlichen Interesses erfüllen.

Wir verweisen als Beispiel dazu auf die 110 kV-Leitungsverbindungen in Oberösterreich, wie etwa die Stromversorgungen Almtal-Kremstal sowie Pramtal Süd, die seit mehreren Jahren in der Warteschleife hängen.

Vergleichbares gilt für Ausbauvorhaben der Stromwirtschaft im Rahmen des Netzentwicklungsplans (NTP) 2017, der eine gesetzliche Verpflichtung (gemäß § 37 ElWOG 2010) darstellt und der gesetzlichen Verpflichtungen der Verteilernetzbetreiber zum Ausbau und zur Instandhaltung ihrer Netze (sinngemäß vgl § 38 WelWG 2005) sowie des koordinierten Netzentwicklungsplans Gas 2017-2026 für die Gaswirtschaft (§§ 22 und 63 GWG 2011).

Gemäß Abs 2 ist von einem „besonderen öffentlichen Interesse“ bei einem standortrelevanten Vorhaben insbesondere dann auszugehen, wenn seine Realisierung „außerordentlich positive Folgen für den Wirtschaftsstandort“ erwarten lässt. Wir regen dazu an, das Wort „außerordentlich“ durch das Wort „besonders“ zu ersetzen, da die Abgrenzung zwischen „positiven Folgen“ und „außerordentlich positiven Folgen“ schwierig ist.

Abs 3 legt in einer demonstrativen Aufzählung Beurteilungskriterien fest.

Dazu zählen insbesondere

- die überregionale, strategische Bedeutung des Vorhabens;
- die direkte oder indirekte Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in einem relevanten Ausmaß, insbesondere auch in wirtschaftlich schwachen Regionen Österreichs;
- ein maßgebliches Investitionsvolumen;
- eine durch das Vorhaben zu erwartende gesteigerte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit;
- ein nach Österreich stattfindender Wissens-, Technologie-, und Innovationstransfer;
- relevante Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung.

Vorweg ist festzuhalten, dass aus dem Gesetzestext klar und unmissverständlich hervorgehen muss, dass die in Abs 3 demonstrativ aufgezählten Beurteilungskriterien nicht kumulativ erfüllt werden müssen, sondern dass es reicht, wenn einem Kriterium entsprochen wird. Anderenfalls wäre die Latte für Projekte unerreichbar hoch gelegt und der Zweck des Standort-Entwicklungsgesetzes verfehlt.

Die Erläuterungen halten dazu fest, dass auch andere als die in Abs 3 genannten Kriterien im Einzelfall eine Rolle spielen können. Um die angeführten Kriterien zu präzisieren, schlagen wir dazu folgende Änderungen zu dem in Abs 3 genannten Katalog vor:

Z 1 lautet: die überregionale oder strategische Bedeutung des standortrelevanten Vorhabens;

Z 5 lautet: ein nach Österreich stattfindender Wissens-, Technologie- oder Innovationstransfer;

Z 6 lautet: relevante Tätigkeiten im Bereich Forschung und Entwicklung, wie insbesondere die Schaffung von Voraussetzungen für Forschungs-, Entwicklungs- bzw Innovationsaktivitäten oder die Unterstützung solcher Tätigkeiten.

Zusätzlich zu den in Abs 3 angeführten Kriterien könnten weitere Beurteilungskriterien in Betracht gezogen werden. Wir schlagen dazu vor:

Z 7 lautet: längerfristig hohe Wertschöpfungseffekte bzw bedeutende Steigerungen in regionalen Wertschöpfungsketten, die in der betroffenen Region durch den laufenden Betrieb des geplanten Vorhabens induziert werden;

Z 8 lautet: die nachhaltige Verbesserung der für den heimischen Arbeitsmarkt relevanten Qualifikationen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von dem Vorhaben ausgehen;

Z 9 lautet: die Beseitigung bestehender infrastruktureller Engpässe oder die Erhöhung der Ausfallsicherheit durch Ausbaumaßnahmen von überregionalen Infrastrukturen;

Z 10 lautet: die maßgebliche Verbesserung der regionalen Standorterreichbarkeit oder Standortversorgung für Unternehmen und die Bevölkerung.

Anmerkungen zu Z 2

Gemäß Z 2 kann als Kriterium für die Beurteilung, ob ein standortrelevantes Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der Republik Österreich liegt, insbesondere auch die wirtschaftliche Leistungskraft einer Region herangezogen werden. Für eine etwaige Wertschöpfungsberechnung sollten dabei keinesfalls ausschließlich Daten aus der Abgrenzung nach NUTS-Regionen verwendet werden müssen, sondern es soll auch eine Abgrenzung der Region auf Basis von regionalen Besonderheiten vorgenommen werden können.

Als Beispiel führen wir die Situation im Salzburger Zentralraum an, der mit den Bezirken Salzburg Stadt, Flachgau und Tennengau zu einer großen NUTS-3-Region zusammengefasst ist. Neben den verstädterten Bereichen liegen im Tennengau zum Teil auch alpine Regionen (zB Lammertal, Teile des Salzkammerguts), die eine völlig andere wirtschaftliche Leistung aufweisen. Für die Beurteilung, ob eine wirtschaftlich schwache Region im Sinne der Z 2 vorliegt, soll somit abweichend von den NUTS-Statistiken eine gesonderte Datenbasis verwendet werden können.

Wir halten die im Entwurf gewählte Vorgangsweise für praktikabel und sinnvoll, qualitative Beurteilungskriterien anstelle von quantitativen Schwellenwerten vorzusehen und in weiterer Folge die fachliche Beurteilung einem Expertenbeirat zu übertragen. Die Wirkungen von Vorhaben sind je nach Standort bzw Region differenziert zu bewerten. Quantitative Schwellenwerte würden hier einen wirtschaftspolitischen Gestaltungsspielraum einschränken.

Die Auswahlkriterien sollten jedoch in den Erläuternden Bemerkungen im Sinne der Berechenbarkeit weiter präzisiert werden. Insbesondere wären genauere Angaben notwendig, was zum Beispiel unter einem „maßgeblichen Investitionsvolumen“ zu verstehen ist, oder ab wann eine „überregionale, strategische Bedeutung eines Vorhabens“ vorliegt.

Bei der Frage eines maßgeblichen Investitionsvolumens ist ein sehr breiter Interpretationsspielraum gegeben. So kann ein Investitionsvolumen von ein paar Millionen Euro für eine Gemeinde durchaus maßgeblich in Bezug auf die Regionalentwicklung sein. Wenn die Maßgeblichkeit eines Investitionsvolumens allerdings einer volkswirtschaftlichen Betrachtung unterliegt, dann sieht die Beurteilung wahrscheinlich anders aus. Ein möglichst flexibler Rahmen für die Beurteilung ist nachvollziehbar, dennoch wären klarere Kriterien für die Beurteilung eines „besonderen öffentlichen Interesses“ wünschenswert.

Beim Kriterium der Überregionalität ist zu beachten, dass nicht nur die örtliche Ausdehnung des Vorhabens berücksichtigt werden darf, sondern seine gesamten Auswirkungen. Wir erläutern das näher anhand von Projekten, die von den Wiener Linien realisiert werden: Die Wiener Linien bieten zwar einen Stadtverkehr an, die positiven Auswirkungen ihrer Vorhaben auf den gesamten Infrastrukturstandort Österreich, die Arbeitsmarktsituation, die Emissionsreduktion und generell auf die Umweltsituation gehen jedoch weit über die Stadtgrenzen von Wien (Stichwort Verkehrsverbund Ostregion) hinaus.

Zu § 3 (Antragstellung)

Einen Antrag auf Erteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses der Republik Österreich für ein standortrelevantes Vorhaben können der jeweils örtlich zuständige Landeshauptmann oder ein Mitglied der Bundesregierung stellen.

Der Antrag ist bei der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort einzubringen. Überschreitet ein standortrelevantes Vorhaben Bundesländergrenzen, ist der Antrag von den jeweils örtlich zuständigen Landeshauptmännern einzubringen. Wir halten es für sinnvoll, dass ein LH-Antrag genügt.

Dem Antrag sind unter anderem beizufügen:

- eine begründete positive Stellungnahme des Antragstellers
- sowie des Projektwerbers, warum das jeweilige Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse liegt.
- Weiters sind dem Antrag der Genehmigungsantrag samt Unterlagen, die bei der zuständigen UVP-Behörde eingebracht wurden sowie der Nachweis über das Einbringen bei der Behörde beizulegen.

Folgende Frage sollte dabei geklärt werden: Wird ein Antrag auf Erteilung einer Bestätigung des öffentlichen Interesses gestellt, ist unklar, welche Auswirkungen damit für den UVP-Genehmigungsantrag, der bei der Behörde eingereicht worden ist, verbunden sind. Setzt die Behörde das Verfahren vorerst aus oder laufen die beiden Verfahren parallel zueinander weiter? Das sollte im Gesetz näher geregelt werden. Unseres Erachtens sollte - entsprechend der Intention der Verfahrensbeschleunigung des Standort-Entwicklungsgesetzes - die Behörde das Ermittlungsverfahren ohne Unterbrechung fortsetzen.

Zu § 3 Abs 3 Z 3

Ein von einem Landeshauptmann oder einem Mitglied der Bundesregierung gestellter Antrag soll bewirken, dass die Behörde die Mängelbehebungsprüfung rasch erledigt und parallel Ermittlungen durchführen kann (Ergänzungsvorschlag siehe zu § 13).

Es sollte noch klarer zum Ausdruck kommen, dass Projekte im Einvernehmen mit dem Projektwerber in die Liste aufgenommen werden.

Zu § 3 Abs 3 Z 4

Nach dem Entwurf kann mit dem Auswahlverfahren erst begonnen werden, wenn der UVP-Genehmigungsantrag vorliegt. Unseres Erachtens wäre es aber sinnvoll, wenn dies auch bereits vor Einreichung des Antrags erfolgen könnte, um zu verhindern, dass das UVP-Genehmigungsverfahren wegen des parallel laufenden Verordnungsprozesses verzögert wird.

Es sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, dass bei Projekten, die nicht in die Liste aufgenommen werden, der Umkehrschluss unzulässig ist, dass sie nicht im (besonderen) öffentlichen Interesse gelegen wären. Eine Diskriminierung jener Vorhaben, die nicht in der Verordnung aufscheinen, ist mit Nachdruck abzulehnen und darf aus dem Standort-Entwicklungsgesetz nicht resultieren.

Zu § 4 (Einholung von Stellungnahmen zur Beurteilung des besonderen öffentlichen Interesses)

Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort leitet die eingereichten Unterlagen an den bzw die zuständigen Bundesminister weiter. Verfügt ein Projektwerber über keinen Firmensitz in Österreich, ist auch die Bundesministerin für Europa, Integration

und Äußeres in die Beurteilung einzubinden. Wir regen an klarzustellen, dass es sich um mehrere Bundesminister handeln kann.

Zu § 6 (Standortentwicklungsbeirat)

Das Gesetz setzt einen Standortentwicklungsbeirat ein, der die eingereichten Projekte beurteilt und seine Empfehlungen abgibt, ob ein Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse liegt oder nicht.

Der Beirat hat nach Vorlage der Unterlagen innerhalb von vier Wochen zu tagen, das Vorhaben zu beurteilen und seine Empfehlungen zu dem eingereichten Projekt unverzüglich der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu übermitteln.

Ab 2020 hat der Beirat zudem bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres Vorschläge über mögliche Deregulierungs- und Entbürokratisierungspotenziale für standortrelevante Vorhaben zu unterbreiten. Diese Initiative wird von uns ausdrücklich begrüßt.

Zu dem Standortentwicklungsbeirat halten die Erläuternden Bemerkungen fest, dass die Nominierung von externen Experten möglich ist. Damit die Interessen der gewerblichen Wirtschaft adäquat berücksichtigt werden, regen wir an, die Wirtschaftskammer Österreich dabei entsprechend einzubinden.

Weiters regen wir zum Standortentwicklungsbeirat an:

Im Gesetz sollte klar zum Ausdruck kommen, dass nur Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation (abgeschlossene einschlägige Ausbildung, wie zB wirtschaftswissenschaftliches oder juristisches Studium) sowie einschlägiger Berufserfahrung (etwa zehnjährige Praxis) als Mitglieder des Beirats bestellt werden dürfen.

Dies ist aus unserer Sicht deshalb erforderlich, da die Entscheidungsfindung über die Standortrelevanz eine besondere Sensibilität und Qualifikation erfordert. Dieses Gremium muss in seiner Kompetenz unstrittig sein und in der Politik, in der Fachwelt, aber auch in der Öffentlichkeit breite Akzeptanz finden.

Zu § 8 (Übermittlung der Entscheidung)

Die Entscheidung der Bundesregierung über die Nichterteilung einer Bestätigung, dass ein Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse liegt, ist von der BMDW unverzüglich und formlos dem betroffenen Landeshauptmann mitzuteilen.

Wir ersuchen festzulegen, dass von der Entscheidung auch der Projektwerber in Kenntnis zu setzen ist.

Zu § 10 (Erlöschen der Bestätigung der Bundesregierung)

Diese Regelung zählt taxativ die Fälle auf, in denen eine Bestätigung der Bundesregierung, dass ein Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse liegt, erlischt.

Wir bewerten den hier vorgesehenen Automatismus, wonach die Bestätigung der Bundesregierung bei Vorliegen gewisser Tatbestände erlischt, kritisch. Wir geben einer Regelung den Vorzug, wonach die Bundesregierung bei Vorliegen der genannten Tatbestände prüft, ob die Streichung aus der Liste erforderlich ist. In jedem Fall sollten der Projektwerber und der zuständige Landeshauptmann vor der Streichung gehört werden.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte die Bundesregierung einen actus contrarius durch Anpassung der Verordnung setzen. Der betroffene Landeshauptmann sowie der Projektwerber sollten über die Löschung des sie betreffenden Vorhabens in Kenntnis gesetzt werden.

Wir halten es für wichtig, dass die Bestätigung der Bundesregierung nicht bereits dann erlischt, wenn der Genehmigungsantrag rechtskräftig zurück- oder abgewiesen wurde. Der Fall der dritten Piste am Flughafen Wien zeigt, dass auch nach rechtskräftiger Abweisung durch das Bundesverwaltungsgericht über den Verfassungsgerichtshof eine Fortsetzung des Genehmigungsverfahrens erreicht werden konnte. Zudem sollte beispielsweise eine formale Zurückweisung wegen nicht vollständiger Erfüllung eines Verbesserungsauftrags nicht sogleich zum Streichen des Vorhabens von der Liste führen, wenn der Verbesserungsauftrag ohnehin durch die Neueinreichung erfüllt wird.

Zu § 11 (Sonderbestimmungen für Genehmigungsverfahren vor der Verwaltungsbehörde)

Die Regelung stellt eine lex specialis zum Schluss des Ermittlungsverfahrens und zum Neuerungsverbot dar: Das Ermittlungsverfahren ist ex lege nach Schluss der mündlichen Verhandlung geschlossen. Danach können im Verfahren keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden. Missbräuchliche Verfahrensverzögerungen sollen damit unterbunden werden. Diese Regelung geht in die richtige Richtung.

Sofern der Genehmigungsantrag gemäß dem UVP-G nicht mit Ablauf des Tages der einjährigen Frist ab Kundmachung des jeweiligen standortrelevanten Vorhabens in einer Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung zurück- oder abgewiesen wurde, ist das Vorhaben gemäß UVP-G genehmigt. Die Genehmigung nach Fristablauf bedeutet für Fälle, deren Verfahren bisher 3 bis 5 Jahre gedauert haben, eine wesentliche Beschleunigung. Diese ist aus Investorensicht zu begrüßen. Vorausgesetzt ist, dass gegen eine derartige Regelung keine verfassungs- oder europarechtlichen Bedenken bestehen. Erforderlichenfalls ist die Regelung so anzupassen, dass der gewünschte Effekt der Beschleunigung weitgehend gewahrt bleibt und die Genehmigungen gerichtlichen Prüfungsverfahren Stand halten.

In zeitlicher Abfolge bedeutet die Regelung, dass die UVP-Behörde ca 18 Monate für ihre Entscheidung Zeit hat. Erst nach Einbringen des Genehmigungsantrags nach dem UVP-G kann der Antrag auf Erteilung einer Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses für ein Vorhaben gestellt werden. Der Prozess zur Erteilung dieser Bestätigung ist mit einer Dauer von ca sechs Monaten zu veranschlagen. Nach der Kundmachung der Verordnung hat die UVP-Behörde nochmals zwölf Monate Zeit zur Entscheidung.

Sollte die UVP-Behörde in dieser Zeitspanne den Genehmigungsantrag weder zurück- noch abgewiesen haben, ist das standortrelevante Vorhaben gemäß UVP-G genehmigt. Tritt diese Rechtsfolge ein, hat die Behörde acht Wochen Zeit, den Genehmigungsbescheid „auszufolgen“, besser: „auszufertigen“.

Bei der Entscheidung der Behörde sind richtlinienkonform die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen.

Abs 6 eröffnet die Möglichkeit, im Rahmen des Genehmigungsbescheides geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften vorzusehen. Diese Möglichkeiten sollen nur dann im Genehmigungsbescheid ergriffen werden, wenn damit wesentliche und nachhaltig nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden werden, eingeschränkt oder soweit möglich und verhältnismäßig ausgeglichen oder ersetzt werden.

Zu vermeiden ist, dass die Behörde in komplexeren Fällen, die nicht innerhalb der Frist inhaltlich abgeschlossen werden können, gezwungen wäre, spätestens am Tag vor Fristablauf den Antrag abzuweisen.

Läuft die Frist ohne Bescheiderlassung durch die Behörde ab, müsste diese - trotz nicht ausreichend erhobener Fakten und wider besseren Wissens - die gesetzliche Genehmigung in die Form eines Bescheides gießen und begründen. Zu klären wäre diesfalls, ob der Bescheid konstitutiven oder deklarativen Charakter hat.

Bei der Weiterentwicklung dieser wichtigen Regelung kann davon ausgegangen werden, dass die Einhaltung von Verfahrensfristen auch dem Unionsrecht keineswegs fremd ist. Als Beispiele sind die Energie-Infrastrukturverordnung und die Erneuerbare Richtlinie anzuführen.

Zu § 12 (Sonderbestimmungen für das Beschwerderecht vor dem Verwaltungsgericht)

Der Ansatz, auch das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren in das Konzept der Beschleunigung einzubeziehen, ist zu begrüßen. Ein wesentlicher Teil des Problems ist dem BVwG zuzuordnen. Beschwerdeverfahren dauern ein Vielfaches des erlaubten Zeitlimits. Häufig ist für den Bewilligungswerber nicht erkennbar, was das BVwG abhält, seine Entscheidung zu treffen.

Wurde in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 11 eine Säumnisbeschwerde eingebracht und wurde darüber bei Ablauf der Frist gemäß § 11 Abs 3 noch nicht entschieden, so hat das Verwaltungsgericht im Genehmigungsverfahren in der Sache selbst zu entscheiden.

Die Beschwerde gegen einen Genehmigungsbescheid ist nur dann zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Diese Einschränkung folgt der Systematik der verwaltungsgerichtlichen Revision und ist der besonderen Bedeutung von standortrelevanten Vorhaben, denen seitens der Bundesregierung nach einem gründlichen Auswahlverfahren das besondere öffentliche Interesse bestätigt wurde, geschuldet. Damit würde es aber im Standort-Entwicklungsgesetz nach dem Entwurf kein ordentliches Rechtsmittel geben, das auch inhaltliche Fragen oder Fehler des Verfahrens aufgreifen könnte. Hier ist eine verfassungskonforme Regelung zu finden. Wir sehen dazu Anpassungsbedarf.

Wir weisen darauf hin, dass in der Praxis davon auch Unternehmen nachteilig betroffen sein könnten, die in Ausübung ihrer Nachbarinteressen als Partei eingeschränkt werden könnten (zB Tourismusbetriebe durch sie beeinträchtigende Infrastrukturprojekte ohne die erforderlichen Schutzmaßnahmen).

Wichtig wäre jedenfalls, dass der Konsenswerber möglichst rasch einen haltbaren Genehmigungsbescheid erhält und mit der Errichtung seines Vorhabens beginnen kann. Dazu wäre es erforderlich, dass etwaigen Rechtsmitteln anderer Verfahrensbeteiligter keine aufschiebende Wirkung zukommt.

In § 12 Abs 3 sollte verankert werden, dass nur noch strittige Sachverhalte zu verhandeln sind. Die Verhandlung sollte nach Themen gegliedert werden können. Der Verhandlungsleiter hat eine effiziente Durchführung der Verhandlung (kein stundeslanges Vorlesen von Schriftsätzen, kein Aufwärmen bereits geklärter Fragen, angemessene Verteilung von Redezeiten) sicherzustellen.

Zu 13 (Allgemeine Sonderbestimmungen)

Sonderbestimmungen sind notwendig, damit die Verfahrensfristen eingehalten werden können. Sie erleichtern es der Behörde, das Ermittlungsverfahren rechtzeitig abzuschließen.

Wir begrüßen die vorgesehenen Sonderbestimmungen als effizienten Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung und schlagen dazu weitere Erleichterungen vor:

- § 5 Abs 4 UVP-G sollte nicht zur Anwendung kommen;
- Keine Akteneinsicht während der sogenannten Vollständigkeitsprüfung, daher Akteneinsicht erst nach öffentlicher Auflage;
- Edikt im Sinne des § 13 Abs 1 nicht nur in einer Tageszeitung, sondern im Sinne der Rechtssicherheit auch im Internet;
- Besonders wichtig wäre eine sinnvolle Strukturierung des weiteren Verfahrens:
 - Zügige Mängelbehebung, während der bereits Ermittlungen stattfinden können.
 - Nach Ablauf der Auflagefrist sollten die Gutachten (das UVGA) zügig erstellt und die Ermittlungsergebnisse - einschließlich allfälliger Vorhabensmodifikationen - von der Behörde öffentlich aufgelegt werden.
 - Stellungnahmerecht und Recht zur Vorlage von Beweismitteln binnen bestimmter Frist.
- Für die Genehmigung sollte generell die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Schlusses des Ermittlungsverfahrens erster Instanz (bei Planungsakten der Antragszeitpunkt) maßgeblich sein. Anderes soll nur dann gelten, wenn dies unionsrechtlich erforderlich ist.
- Bei Maßnahmen (insbesondere Ausgleichsmaßnahmen) sollte es (im Einklang mit dem Unionsrecht) genügen, wenn sich der Projektwerber finanziell an einem Maßnahmenpool eines Dritten (zB des Bundes oder eines Landes) im erforderlichen Ausmaß beteiligt. Diese Vorgangsweise ist auch für die Erfüllung der Schutzziele effizienter als die Suche geeigneter Maßnahmen durch den Investor.
- Im Beschwerdeverfahren sollte eine Bindung an die geltend gemachten Beschwerdegründe normiert werden.
- Das BVwG ist zur Einhaltung der Fristen zu verpflichten. Nur strittige Themen, die noch nicht ausreichend geklärt sind, sind zu verhandeln.

Zu § 16 (Übergangsbestimmungen)

Das Standort-Entwicklungsgesetz ist auf Verfahren, die vor dem 1. Jänner 2019 anhängig geworden sind, nicht anzuwenden. Damit wird sein Anwendungsbereich aber wesentlich eingeschränkt.

Dies würde bewirken, dass der Investitionsstau, der bereits durch die in der Pipeline befindlichen Vorhaben entstanden ist, nicht abgebaut werden kann. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass das Standort-Entwicklungsgesetz auch für vor dem 1. Jänner 2019 eingeleitete Verfahren gelten kann.

3. ZUSAMMENFASSUNG

Das Gesetzesvorhaben ist ambitioniert und in seiner Intention sehr zu begrüßen, langwierige Verfahrensverschleppungen bei Vorhaben, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, hintanzuhalten. Hier ist ohne Zweifel dringender Handlungsbedarf gegeben. Die Initiative der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort kann einen wertvollen Beitrag zur Standortentwicklung leisten.

Es ist absolut notwendig, große Investitionsvorhaben, aber auch Projekte für Forschung und Entwicklung, von denen die Allgemeinheit profitiert, von unnötigen bürokratischen Bremsklötzen zu befreien, die niemandem nützen.

Die gefundenen Lösungen müssen aber rechtssicher sein, das heißt, sie müssen Anfechtungen bei Gerichten Stand halten. Andernfalls würden sie keinen Beschleunigungseffekt, sondern das Gegenteil entfalten. Bis zur Regierungsvorlage müssen daher allfällige Einwände aus europa- und verfassungsrechtlicher Sicht entkräftet oder ausgeräumt werden.

Eine Beschleunigung ist zudem bei sämtlichen UVP-Verfahren dringend geboten, nicht nur bei ausgewählten Infrastrukturvorhaben. Alle Projektwerber haben ein Recht auf fristgerechte Erledigung. Daher darf das Standort-Entwicklungsgesetz nicht als Signal verstanden werden, dass die übrigen UVP-pflichtigen Projekte weniger wertgeschätzt werden. Auch sie leisten einen wichtigen und wertvollen Beitrag zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, zur Wertschöpfung und zum Wohlstand.

Damit die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können, sind weitere Maßnahmen der Verfahrensbeschleunigung erforderlich. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass die Bundesregierung parallel zu diesem ersten wichtigen Schritt weitere setzt. So gilt das Bekenntnis zur Verfahrensbeschleunigung im Koalitionsabkommen sehr wohl auch für andere UVP-Vorhaben und ist daher in der in Begutachtung befindlichen Novelle zum UVP-Gesetz einzulösen. Auch die UVP-Verfahren für diese Projekte bedürfen dringend einer Entlastungs- und Beschleunigungsoffensive, da das geltende Genehmigungsregime noch viel zu zeit- und kostenintensiv ist. Hier sind im Begutachtungsentwurf der UVP-G-Novelle noch nicht alle legislativen Beschleunigungsmöglichkeiten ausgeschöpft. Die Überarbeitung des Anlagenverfahrensrechts, insbesondere der Bestimmungen über Großverfahren, ist gleichfalls vordringlich.

Damit der intendierte Beschleunigungseffekt dort rasch greift, wo er benötigt wird, sollte das Standort-Entwicklungsgesetz auch auf Projekte angewandt werden können, zu denen schon vor seiner Erlassung ein UVP-Genehmigungsverfahren anhängig geworden ist und die Verfahrensfristen bereits überschritten wurden.

Abgesehen von geeigneten legislativen Rahmenbedingungen ist es dringend erforderlich, für ausreichende personelle Ressourcen bei den zuständigen Behörden zu sorgen. Neben qualifizierten „UVP-Juristen“ und Verfahrenskordinatoren müssen der UVP-Behörde genügend Sachverständige zur Verfügung stehen. Nur bei ausreichender Personalausstattung können die Verfahren innerhalb der gesetzlichen Fristen ordnungsgemäß abgeschlossen werden.

Im Bundesverwaltungsgericht ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Verfahrensfristen eingehalten werden. Bereits geschlossene Ermittlungsverfahren sollten keinesfalls wieder geöffnet werden, da dies dem UVP-Gesetz widerspricht und gravierende Verfahrensverzögerungen auslöst, die der Gesetzgeber gerade vermeiden will.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge und Anliegen.

Freundliche Grüße



Dr. Harald Mahrer
Präsident



Karlheinz Kopf
Generalsekretär